

Disziplinarordnung

I. Einleitung

Der Schulrat erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Ziffer 13 der Schulordnung der Gemeinde Thusis folgende Disziplinarordnung:

II. Allgemeines

Zweck Art. 1

¹Zusammen mit den Hausordnungen dient die Disziplinarordnung der Schule und den einzelnen Lehrpersonen zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Durchführung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs.

²Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen im Disziplinarbereich sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler und Schülerinnen gegen die Schuldisziplin.

Geltungsbereich Art. 2

¹Der Disziplinarordnung unterstehen alle Schülerinnen und Schüler, welche in Thusis die Volksschule besuchen.

²Ihre Regeln gelten während der Schulzeit in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulareal sowie an Anlässen ausserhalb des Schulareals, die von der Schule organisiert und getragen werden.

III. Disziplin

Verhalten, Grundregeln Art. 3

¹Die Schüler und Schülerinnen begegnen sich offen und tolerant. Sie sind anständig und rücksichtsvoll untereinander und gegenüber dem Hauswartpersonal, den Lehrpersonen und den Schulbehörden. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

²Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

³Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Gewalt Art. 4

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.

Genuss- und Suchtmittel Art. 5

Das Rauchen, der Konsum alkoholhaltiger Getränke und von Drogen jeglicher Art ist auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Waffen und andere Gegenstände Art. 6
¹Alle Arten von Waffen sowie Waffenimitationen sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

²Die Lehrpersonen können in Absprache mit der Schulleitung dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte ausdehnen, die den Schulbetrieb stören.

³Die Lehrpersonen können jederzeit Kontrollen vornehmen, solche Gegenstände abnehmen und einziehen. Sie benachrichtigen umgehend die Erziehungsberechtigten und händigen diesen den Gegenstand aus.

Räume, Einrichtungen, Geräte Art. 7
¹Zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und zum Schulmaterial tragen die Schüler und Schülerinnen Sorge.

²Sie befolgen die Hausordnungen, Benutzungsreglemente und die Weisungen der Lehrperson.

Ausführungsbestimmungen Art. 8
 Die Lehrerkonferenz erlässt Hausordnungen nach Absprache mit der Schulleitung.

IV. Disziplinarstrafverfahren

Disziplinarstrafen Art. 9
¹Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Schularrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

²Die besondere Arbeit erfolgt mit sinnvoller Beschäftigung und unter Aufsicht. Sie soll wenn möglich mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

³Die höchste Dauer für den Schularrest und für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Verstoß.

Kompetenzen Art. 10
 Verstösse ¹Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder den Schulrat verfügt.

²Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit (bis zu 2 Halbtagen pro Fall verfügen. Die Schulleitung kann besondere Arbeit bis zu 4 Halbtagen pro Fall verfügen, der Schulrat bis zu 10 Halbtagen. Bei schwerwiegenden Fällen kann der Schulrat Schülerinnen und Schüler aufgrund des Art. 55 Abs. 2 des kant. Schulgesetzes vom Unterricht ausschliessen.

Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör Art. 11

¹Art und Umstände des Verstoffes sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen oder Schüler sind anzuhören.

²Ein halbtägiger Schularrest ist den Erziehungsberechtigten zu melden.

³In Fällen, in denen Schularrest von mehr als zwei Halbtagen oder besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, hat die Schulleitung auch die Erziehungsberechtigten sowie die antragstellende Lehrperson anzuhören. Auf Verlangen ist der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Weiterzug Art. 12

¹Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

²Entscheide des Schulrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können innert 10 Tagen seit Mitteilung an das Erziehungs, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Vollzug Art. 13

Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Anzeige Art. 14

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Thusis, 2014
Der Schulratspräsident

Die Protokollführerin